

**BUDAPESTER FREIHAFEN LOGISTIK geschlossene
AG**

**Tarifregelung des Hafens
über Leistungen für Wasserfahrzeuge**

gültig ab 01.07.2022

1. Gültigkeit der Tarifregelung und allgemeine Regelungen

Der Geltungsbereich dieser Tarifregelung bezieht sich auf die Benutzung des Hafengebietes des Nationalen und Freihafen Csepel (Hafen) verwaltet von Budapester Freihafen Logistik gAG (BFLgAG) der BFLgAG. und die Dienstleistungen.

Die Tarifregelungen und Tarifs gelten immer, sofern keinen anderen Tarifvertrag abgeschlossen war.

Bei der Einfahrt in den Hafen kommt es immer (auch ohne vorherige schriftliche Vereinbarung) einen Vertrag zwischen Eigentümer des Schiffes und BFLgAG zustande, deshalb die Tarifregelung gelten. Der Eigentümer des Schiffes akzeptiert beim Einfahren in den Hafen die in der Hafenordnung festgelegten Bestimmungen.

Die BFLgAG ist berechtigt das Einfahren bzw. Aufenthalt des Schiffes im Hafen aufgrund Verordnung GKM 49/2002. (XII. 28.) für solche Schiffe zu verbieten, deren Eigentümer früher den Tarif einer Hafendienstleistung nicht bezahlt haben.

Die BFLaAG ist ebenso berechtigt bis die Bezahlung der Hafendienstleistungen die Schiffpapiere zurückzuhalten.

Wenn weder der Eigentümer des Schiffes noch von Schiffsführer angegebene Kostenträger die Dienstleistungsgebühr für BFLgAG nicht bezahlen, dann die BFLgAG ist berechtigt den Aufenthalt des Schiffes im Hafen bis die vollständige Bezahlung der Gebühr zu verbieten.

Die Betreiber der verschiedenen Hafenteile, Verladungsstellen sind verpflichtet mit dem Dispatcherdienst der BFLgAG bei der Gebühreinnahme (Zurückhaltung der Fracht- und Schiffpapiere, Abstellen von Umschlag usw.) zu kooperieren. Diese Pflicht bezieht sich auch auf das Ufergeld, Schiffsverstellungsgebühr und andere Hafenleistungsgebühren im Fall, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeuges diese Gebühren bezahlen muss.

Die BFLgAG ist berechtigt bei den Dienstleistungen dieser Tarifregelung einen Subunternehmer zu beauftragen. Im Auftrag von der BFLgAG die Human Shipping GmbH erfüllt die Leistungen der Schiffsverstellung, Überwachung und Bargebedienung in Hafenbecken und Liegestellen.

Diese Tarifregelung und die aktuelle Hafenordnung sind im Büro des Dispatcherdienstes der BFLgAG und auf der Webseite der BFLgAG (www.bszi.hu) und bei dem Betreiber der verschiedenen Hafenteile und Verladungsstelle für die die Hafenleistungen in Anspruch genommene Besatzung des Wasserfahrzeuges erreichbar zu machen.

2. Hafendienstleistungen, verpflichtete Kostenträger für Dienstleistungen

Hafengebühr

Es besteht die Zahlungspflicht der Hafengebühr vom Ankunftstag des Wasserfahrzeuges und für weitere angefangene Tage für die Nutzung der Handelsbecken I und II und Petroleum Hafenbecken.

Die Motorschiffe, die sich ausschließlich für Strom- und Wasseraufnahme, oder amtliche Untersuchung im Hafen aufenthalten, haben eine gebührenbefreite Periode von 1 Tag.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges muss immer die Hafengebühr bezahlen. Der Schiffsführer darf auch anderen Kostenträger angeben, wenn die schriftlichen Erklärung des Kostenträgers beigelegt wird, (E-Mail: diszpecser@bszl.hu), aber auch in diesem Fall der Eigentümer des Wasserfahrzeuges nimmt die Verantwortung für die Bezahlung der aufkommenden Kosten.

Ufergeld

Es besteht die Zahlungspflicht des Ufergeldes bei der Ansteuerung der Uferwand, oder Ufergebiet des Hafens oder bei Anlegung für Beladen oder Entladen der Güter. Beim von Schiff zu Schiff Umschlag muss das Ufergeld nach dem entladenden Wasserfahrzeug bezahlt werden.

Die Rechnung über Ufergeld wird von BFLgAG im Fall des Unternehmens, die im Hafengebiet Verladungsstelle oder Hafenteile betreiben, nicht für den Eigentümer des Wasserfahrzeuges, sondern direkt für die Unternehmen ausgestellt.

In anderen Fällen muss der Eigentümer des Wasserfahrzeuges die Ufergebühr der BFLgAG bezahlen.

Schiffsverstellung

Die BFLgAG erfüllt die Schiffsverstellung nach der Ankunft der schriftlichen Bestellung, (E-Mail Adresse: diszpecser@bszl.hu), Fax +36 1 277-55-11) und akzeptiert nur von ihm ausgestellt und vom Besteller vollständig ausgefüllten Bestellschein. Der Bestellschein über Schiffsverstellung ist als Anhang 1 dieser Tarifregelung zugefügt. Wenn der ausgefüllte Bestellschein über Schiffsverstellung nicht vorhanden ist, dann die BFLgAG ist berechtigt die Dienstleistung bis die Ankunft der schriftlichen Bestellung zu verweigern.

Die BFLgAG könnte vor der Erfüllung der Leistung eine Vorzahlung oder Kautions vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Schiffsverstellung bitten, die wird dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung nach Abzug des Gegenwertes der in Anspruch genommenen Dienstleistung zurückgezahlt. Die BFLgAG akzeptiert auch die Schiffspapiere als Kautions, die werden nach der Bezahlung des Gegenwertes der Dienstleistung dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges zurückgegeben.

Die Besatzung des Schubschiffes von Hafen nimmt vor der ersten Verstellung ein Protokoll über die unbemannten Wasserfahrzeuge auf, was beschreibt den Zustand des Wasserfahrzeuges. Der Dispatcherdienst der BFLgAG benachrichtigt per Telefon den Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder ihren/seinen Beauftragten, Vertreter über die eventuellen festgestellten Mangelhaftigkeiten.

Die BFLgAG ist berechtigt die Übernahme und Verstellung der Wasserfahrzeuge mit einem unzureichenden technischen Zustand zu verweigern, wenn die Fehler und technische Mängel nicht beheben werden können, oder für extra Leistungen eine höhere Gebühr zu berechnen.

Ein Wasserfahrzeug hat einen unzureichenden technischen Zustand,

1. wenn der Anker nicht ordnungsgemäß hochgenommen werden kann, wenn nur mit der Reparatur eines Bordgerätes möglich ist,
2. oder die Ausrüstung den amtlichen Vorschriften nicht entspricht oder mangelhaft (mangelnde Ankerwinde, Schleppseil, Handseil, Deckelschließer bzw. die Deckel sind schwer zu bewegen).

Die Besatzung des Schubschiffes der BFLgAG nimmt ein Protokoll über die technischen Probleme und Mängel auf.

Die Extrakosten von 100% dieser Tarifregelung angegeben in Punkt 4 werden im Fall des technischen Zustandes angegeben in Punkt 1, und Extrakosten von 50% im Fall des technischen Zustandes angegeben in Punkt 2 berechnet.

Die Schiffsverstellungsgebühr bestimmt in dieser Tarifregelung wird auch in solchem Fall berechnet, wenn die BFLgAG die Schiffsverstellung wegen technischen Gründen angegeben in 1-2. Punkten nicht erfüllen kann, aber die Leistung wird vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges erfüllt.

Die Schiffsverstellungsgebühr wird auch in solchem Fall berechnet, wenn die Leistung von Eigentümer des Wasserfahrzeuges selbst ohne Genehmigung der BFLgAG durch Verletzung der Hafensordnung erfüllt wird, obwohl die BFLgAG die freie Kapazität und technischen Bedingungen für die Leistung zur Verfügung stellen konnte.

Extreme Wetterbedingungen und Wasserstände (Windstärke über 50 km/St., Budapest: Wasserstände niedriger als 100 cm oder höher als 400 , eingeschränkte Sichtbedingungen, Eistreiben und Eisversetzung usw.) könnten die BFLgAG die Schiffsverstellung einstellen oder nur begrenzt erfüllen. Sie trägt keine Verantwortung für die eventuelle Verspätungen verursachen von diesen Bedingungen.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder der Besteller der Dienstleistung muss die Schiffsverstellungsgebühr zahlen, und BFLgAG ist berechtigt die bestellte Leistung zu verweigern, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder der Besteller früher eine Leistungsgebühr der BFLgAG nicht vollständig bezahlt hat.

Bei der falschen oder fehlerhaften Bestellung der Schiffsverstellung wird die Leistungsgebühr dieser Tarifregelung deren Besteller aufgerechnet.

Schiffüberwachung (Überwachung der Wasserfahrzeuge ohne Besatzung laut Schifffahrtsvorschriften während Stillstandes)

Die Übernahme und Übergabe der Wasserfahrzeuge werden von der Besatzung des Schubschiffes bei den Liegestellen zwischen 1638,3 und 1639 Fkm, und zwischen 1639,8 und 1640,5 Fkm der Donauabschnitten durchgeführt.

Die für Überwachung nicht übergebene, aber in sog. "Liegestelle Vasmú" verlassene, unbemannte Wasserfahrzeuge werden von der Besatzung des Schubschiffes der BFLgAG für Überwachung übernommen.

Die Leistungsgebühr der Überwachung der von der BFLgAG überwachten unbemannten Wasserfahrzeuge gilt für die Periode ab Übernahmetag bis Übergabetag für angefangene Tage unabhängig davon, dass sich die Wasserfahrzeuge in Hafenbecken oder außer des Hafenbeckens aufhalten.

Die Überwachungsgebühr muss auch in solchem Fall bezahlt werden, wenn die Bedienungsmannschaft vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges für die Periode des Beladens oder Entladens gewährleistet wird.

Die Überwachungsgebühr muss vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bezahlt werden.

Bargebedienung

Die BFLgAG erfüllt die Leistung der Bargebedienung nach der Ankunft der schriftlichen Bestellung, (E-Mail Adresse: dizspecser@bszl.hu), Fax +36 1 277-55-11) und akzeptiert nur von ihm ausgestellten und vollständig ausgefüllten Bestellschein. Der Bestellschein über Bargebedienung ist als Anhang 2 dieser Tarifregelung zugefügt.

Wenn der ausgefüllte Bestellschein für Bargebedienung nicht vorhanden ist, dann die BFLgAG ist berechtigt die Dienstleistung bis die Ankunft der schriftlichen Bestellung zu verweigern.

Die schriftliche Bestellung der Bargebedienung muss spätestens bis 16 Uhr am vorletzten Werktag vor dem Umschlag an den Dispatcherdienst der BFLgAG per Fax +36 1 277-55-11, oder per E-Mail dizspecser@bszl.hu geschickt werden. Die Bestellung der Bargebedienung kann bis 20 Uhr am vorletzten Werktag vor dem Umschlag kostenlos storniert werden.

Bei Stornierung nach 20 Uhr oder Scheitern des Umschlags verursacht vom Besteller gilt die Leistungsgebühr dieser Tarifregelung und wird dem Besteller berechnet.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung muss die Leistungsgebühr der Bargebedienung bezahlen und BFLgAG ist berechtigt die bestellte Leistung zu verweigern, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder der Besteller früher eine Leistungsgebühr der BFLgAG nicht vollständig bezahlt hat.

Überwinterungsgeld:

Es besteht die Zahlungspflicht des Überwinterungsgeldes, wenn ein Wasserfahrzeug während der Winterzeit in Hafenbecken Zuflucht sucht.

Das Überwinterungsgeld muss vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bezahlt werden.

3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen, Erhebungskosten

Die Gebühren laut der Tarifregelung müssen bei einmaliger Angelegenheit vor der Ausfahrt vom Hafen und vor Ort bezahlt werden.

Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, dann die Hafen- und Stromaufnahmegebühr am Ende des nächsten Monats nach der Ankunft und später monatlich am Ende des Monats fällig.

Im Fall der dauerhaft beanspruchten Leistungen (Schiffsverstellung, Überwachung, Bargebedienung) – werden die Gebühren laut dieser Tarifregelung mit eventueller Hafengebühr nach dem aktuellen Monat dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung berechnet.

Das Ufergeld wird ebenso nach dem aktuellen Monat beim Umschlag der Wasserfahrzeuge berechnet.

Die Gebühren müssen in der Regel in ungarischen Forint oder in EURO bezahlt werden, ansonst ist eine gesonderte Genehmigung zur Annahme einer anderen Währung seitens der BFLgAG erforderlich.

Bei Umrechnung muss den am Tag der Erfüllung der Leistung (bzw. am letzten Tag bei mehrtägiger Erfüllung) gültigen Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank angewendet werden, sofern die BFLgAG nicht alle Gebühren monatlich zusammen berechnet. In diesem Fall ist den am letzten Tag des Monats gültigen Wechselkurs anzuwenden. Wurde von der Ungarischen Nationalbank zu dem oben genannten Datum kein Wechselkurs angegeben, wird der zuletzt notierte Wechselkurs berücksichtigt

Die Abrechnung der Entgelte der gelegentlichen Nutzung gemäß diesem Tarif gilt nicht als befristete Abrechnung, die kontinuierliche Nutzung der Dienstleistungen für Wasserfahrzeuge der Annahme des Tarifs entspricht jedoch den Bestimmungen des Gesetzes CXXVII von 2007. zur Durchführung der periodischen Abrechnung nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes unter Berücksichtigung der monatlichen Abrechnung der Gebühren.

Die Bestimmung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Gebühren wird laut ungarischer gesetzlicher Regelung angewendet.

Der Wert des Verzugszinses beträgt den Grundzins der ungarischen Notenbank +6% bei der Rechnungsstellung in ungarischen Forint und 8% bei der Rechnungsstellung in anderen konvertiblen Währungen.

Wenn eine Hafendienstleistung für den Eigentümer des Fahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung verweigert wird, dann ist die BFLgAG berechtigt Erhebungskosten im Wert von 100 € für Deckung des Forderungsverfahrens für den Eigentümer des Fahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung als Forderung Entschädigung zu erheben. Die BFLgAG bietet ihre Dienstleistungen nur nach der Bezahlung der Schulden und Erhebungskosten an.

Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung ist verpflichtet die genauen Angaben des Kostenträgers mitzuteilen und eine gültige Gemeinschaftssteuer Nummer zu haben. Das Formular über Steuerangaben ist als Anhang 3 dieser Tarifregelung zugefügt.

Wenn die Anmeldung der Gemeinschaftssteuer Nummer nicht erfüllt war, oder nicht richtig angegeben war, dann ist die BFLgAG nicht verpflichtet die ausgestellte Rechnung zu stornieren, und neue Rechnung auszustellen. Der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder Besteller der Dienstleistung ist verpflichtet in diesem Fall die ausgestellte Rechnung zu begleichen.

4. Gebühren

<i>Hafengebühr, pro Tag</i>	<i>Gebühr/Tag</i>
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, max. 90 m	35 €
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, 90-110 m	55 €
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffes, über 110 m	65 €
für andere Wasserfahrzeuge max. 50 m	120 €
für andere Wasserfahrzeuge über 50 m	230 €
Überwinterungsgeld:	1.5-mal der Hafengebühr

<i>Ufergeld</i>	<i>Gebühr/Tonne</i>
nach Bruttogewicht der Be- und Entladenen Waren	0,39 €
<i>aber mindestens</i>	110 € pro Schiff
nach verladene PKW-s pro Tonne im Ro-Ro Hafen	0,45 €
<i>aber mindestens</i>	115 €
nach anderen Fahrzeugen und Waren im Ro-Ro Hafen	1 €
<i>aber mindestens</i>	160 €

Die Rampengebühr ist Anhang 4 dieser Tarifregelung zugefügt.

im Fall der Verladung von Container nach be- und entladene Tonnen	0,39 €
<i>aber mindestens</i>	110 € pro Schiff

Schiffverstellungsgebühren

in einem Hafenbecken oder innerhalb in einer Liegestelle,	225 €
zwischen zwei Handelshafenbecken	320 €
Verstellung des vorbereiteten Wasserfahrzeuges in die Verladungsstelle	115 €
Schiffsverstellung von der Verladungsstelle wegen schnellen Schiffwechsel (Schnell-Manöver)	55 €
zwischen Petroleum Hafenbecken und Handelshafenbecken	385 €
zwischen Liegestellen in Donauabschnitten von 1638,3 und 1641,9 Fkm oder zwischen diesen Liegestellen und einem Handelshafenbecken	435 €

Gebühren der anderen Hafeneleistungen

Inanspruchnahme des Schubschiffes pro Stunde für anderen Zweck als Schiffsverstellung zwischen Liegestellen in Donauabschnitten von 1638,3 und 1641,9 Fkm oder zwischen Liegestellen und einen Handelshafenbecken	165 €
Dienstleistung pro Stunde des Schubschiffes für Wassersaugen, Verladungshilfe oder ähnliche Tätigkeit	165 €
<i>Überwachungsgebühr pro Tag</i>	27,50 €

Bargebedienung (ohne Überwachung) 06-18 Uhr, oder 18-06 Uhr für eine Periode von 12 Stunden pro Person 110 €

Bargebedienung (ohne Überwachung) für eine Periode 06-22 Uhr pro Person 160 €

Egalisierung (pro Stunde) * 92 €

Hebengebühr des Schiffdeckels (pro Deckel und Verfahren) * 11 €

** Die Gebühr wird vom Betreiber des Hafenteils, Verladungsstelle berechnet.*

Gebühr für Wasseraufnahme pro m³ 1 €

Gebühr für Stromaufnahme pro kW 0,35 €

Bereitstellungsgebühr bei der Wasser- und Stromaufnahme (einmalig) 10 €

Die Gebühr der Wasser und Stromaufnahme ist in jedem Fall der BFLgAG nach der Aufnahme mit Bargeld zu bezahlen.

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren angegeben in Punkt 4 nicht inbegriffen. Die BFLgAG berechnet die Mehrwertsteuer laut aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Anhänge:

1. *Schiffsverstellung Bestellschein*
2. *Bargebedienung Bestellschein*
3. *Erklärung*
4. *Ro-Ro Rampengebühr*

Budapest, 20.06.2022

Genehmigt:

Budapester Freihafen Logistik gAG

Ottó Cseh

Generaldirektor

Anhang 4 der Tarifregelung der Hafenleistungen für Schiffe gültig ab 01.07.2022

Benutzung des RO-RO Hafens bei den Be- und Entladung der Fahrzeuge durch eigene Arbeitskraft				
	PKW-s	LKW-s bis 3500 kg	LKW-s über 3500 kg	schwere Fahrzeuge (über 10 Tonne)
	Gebühr/Fahrzeug	Gebühr/Fahrzeug	Gebühr/Fahrzeug	Gebühr/Fahrzeug
Schiff-Trailer oder umgekehrt	26,50€	37,50€	74,70€	aufgrund einer Sondervereinbarung
Schiff-RO-RO Terminal-Trailer oder umgekehrt (kostenlose Lagerung bis 3 Tagen)	73,50€	100€	150€	aufgrund einer Sondervereinbarung
Lagerungsgebühr ab 4. Tag	1,00€	3,50€	6,00€	aufgrund einer Sondervereinbarung

Diese Gebühren enthalten die Hafen- und Ufergebühren und Mehrwertsteuer nicht.